OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553064/3/KLe

Datum:
Linz, 23. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24.07.2024, GZ: BHWLWa-2023-216747/6-SP nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung vom 26.07.2024, GZ: BHWLWa-2023-216747/8-SP, sowie Einbringung des Vorlageantrags wegen Fristverlängerung nach dem WRG 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 24.01.2023 beantragte die Beschwerdeführerin unter anderem die Verlängerung der Frist der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung bis zum 31.12.2030.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.07.2024, BHWLWa-2023-216747/6-SP, wurde folgender Spruch erlassen:
„Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.04.2006, Ge21-50-2005P für den Gewinnungsbetriebsplan zur Schottergrube E__ auf (Teil-) Flächen der Grundstücke-Nr. aaa, bbb, ccc und ddd, je KG C__, D-Strasse, festgesetzte Bewilligungsfrist der wasserrechtlichen Genehmigung wird bis zum 31.12.2030 verlängert.
Rechtsgrundlagen:
§ 112 Abs. 2 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des WRG 1959“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid wurde am 25.07.2024 Beschwerde eingebracht und begründend ausgeführt, dass im Spruch des Bescheides irrtümlich die ebenfalls beantragte wasserrechtliche Fristverlängerung und nicht die beantragte mineralrohstoffrechtliche Fristverlängerung behandelt worden sei. Die Beschwerdeführerin ersuche um Erstellung eines neuen Bescheids hinsichtlich des mineralrohstoffrechtlichen Fristverlängerungsersuchens, welches sich auf den Bescheid Ge21-50-2005/P der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.04.2006 beziehe.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 26.07.2024, GZ: BHWLWa-2023-216747/8-SP, gab die belangte Behörde der Beschwerde statt und behob den angefochtenen Bescheid. Begründend wurde ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid auf der Rechtsgrundlage des WRG 1959 und nicht des MinROG erlassen worden sei.

Mit Schreiben vom 04.09.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Die belangte Behörde führte darin aus, dass zum Zeitpunkt der Beschwerdevorentscheidung noch gutachterliche Stellungnahmen ausständig gewesen seien, daher sei eine vollständige Aufhebung zur Wahrung der Fristen und aufgrund des widersprüchlichen Spruches samt den inkorrekt angeführten Rechtsgrundlagen angebracht erschienen. Die Korrektur sei in der beantragten Form nicht möglich gewesen, da von der Behörde zu diesem Zeitpunkt nicht

abschließend beurteilt habe werden können, ob es sich um eine wesentliche Änderung des Gewinnungsbetriebsplans handle.

Mit Schriftsatz vom 10.08.2024 stellte die Beschwerdeführerin rechtzeitig den Antrag, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werde (Vorlageantrag).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Bei der belangten Behörde wurde ein Antrag auf Fristverlängerung nach dem MinROG gestellt, jedoch eine Fristverlängerung nach dem WRG 1959 (samt Begründung nach dem WRG 1959) ausgesprochen.

Die belangte Behörde hat somit ohne einen entsprechenden Antrag nach dem WRG 1959 einen Bescheid nach dem WRG 1959 erlassen. Erlässt eine Behörde einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt ohne diesbezüglichen Antrag, so nimmt sie eine Entscheidungskompetenz in Anspruch, die ihr nicht zusteht.

Die belangte Behörde war daher mangels diesbezüglichen Antrages nach dem WRG 1959 nicht zuständig, einen Bescheid nach dem WRG 1959 zu erlassen.

Die belangte Behörde hat dies erkannt und die Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung in Anspruch genommen und ihren Bescheid ersatzlos behoben.

Der ursprüngliche Antrag vom 24.01.2023 um Verlängerung der Frist der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung bis zum 31.12.2030 ist demnach noch unerledigt.

Hätte die belangte Behörde den Bescheid nicht behoben, wäre es am Landesverwaltungsgericht gelegen diesen zu beheben, da die Unzuständigkeit der Behörde vom Verwaltungsgericht – unabhängig von einem diesbezüglichen Parteienvorbringen – gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer